

Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Entsendungsversicherung Prämien- und Leistungsübersicht

Versicherungssummen:

	Variante A	Variante B
Behandlungskosten:	€ 80.000,-	€ 35.000,-
Rückholkosten:	€ 80.000,-	€ 35.000,-
Unfalltod:	€ 80.000,-	€ 35.000,-

Zusatzversicherung:

Unfall-Dauerinvalidität (Leistung ab einem Invaliditätsgrad von 20%)
Versicherungssumme: € 100.000,-

Prämientabelle:

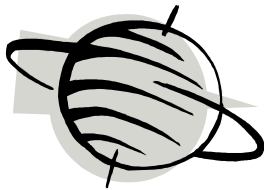
Anzahl der Dienst- reisetage pro Jahr ↓	Prämie pro Tag und pro Person	
	A	B
Variante →		
bis 500	€ 3,50 *	€ 1,75 *
bis 1.000	€ 3,35	€ 1,60
bis 2.000	€ 3,20	€ 1,50
ab 2.001	€ 3,10	€ 1,40

Prämie für die Zusatzdeckung Dauerinvalidität mit einer Versicherungssumme von € 100.000,-
pro Person und pro Tag: € 0,60

* Prämien auch für Einzelpersonen

Die **Mindestprämie** beträgt € 150,-

In den oben angeführten Prämien ist die derzeit gültige Versicherungssteuer von 4% bereits berücksichtigt.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Antrag zur Entsendungsversicherung

Versicherungsnehmer: _____
Adresse: _____

Versicherungsbeginn: _____	Versicherungsablauf: _____
-----------------------------------	-----------------------------------

bitte ankreuzen:	<input type="radio"/> Variante A	<input type="radio"/> Variante B
<u>Versicherungssummen:</u>		
Behandlungskosten:	bis € 80.000,-	bis € 35.000,-
Rückholkosten:	bis € 80.000,-	bis € 35.000,-
Unfalltod:	bis € 80.000,-	bis € 35.000,-

Zusatzversicherung:	<input type="radio"/> beantragt	<input type="radio"/> nicht beantragt
Unfall-Dauerinvalidität (Leistung ab einem Invaliditätsgrad von 20%)		
Versicherungssumme € 100.000, Prämie €0,60 pro Reisetag		

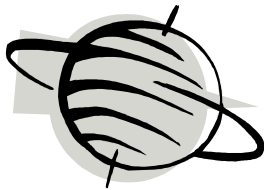
Voraussichtliche Anzahl der Dienstreisetage im Ausland pro Versicherungsperiode: _____
vorläufige Prämienberechnung: Tagesprämie € _____ X _____ Tage = € _____
Mindestprämie pro Versicherungsperiode inklusive 4% Versicherungssteuer: € 150,-

Versicherte Personen: sozialversicherte Dienstnehmer des Versicherungsnehmers, Firmeninhaber und Gesellschafter laut beiliegender Namensliste (Vor- und Familienname, Geburtsdatum)
--

Bei Vertragsende bzw. bei Jahresverträgen zur Prämien-Hauptfälligkeit wird der Versicherungsnehmer binnen einem Monat nach Aufforderung durch die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H., die insgesamt durchgeführten Dienstreisetage bekannt geben. Aufgrund der gemeldeten Zahlen wird dann die Endabrechnung vorgenommen.

Gültige Bedingungen:
<ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995)• Besondere Bedingungen für Kollektiv-Unfallversicherung 1995 (Punkte 1.,2. und 4.)• Besondere Bedingungen zur Entsendungsversicherung laut Beilage

Ort und Datum, Firmenstempel und Unterschrift



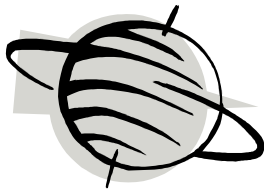
Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Namensliste

Versicherte Person	Geburtsdatum	bezugsberechtigte Person	Geburtsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			
16.			
17.			
18.			
19.			
20.			
21.			
22.			
23.			
24.			
25.			

Werden dem Versicherer (Makler) keine bezugsberechtigten Personen genannt, fällt die Versicherungsleistung im Todesfall nach Unfall der Verlassenschaft der versicherten Person zu.



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Besondere Bedingungen zur Entsendungsversicherung (Unfall-, Behandlungs-, und Rückholkosten)

A. Allgemeiner Teil

Dem Vertrag liegen die „Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995)“ und die „Besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 1995“ (Punkte 1., 2., und 4.) zugrunde. Sie finden insoweit Anwendung, als die nachstehenden „Besonderen Bedingungen zur Entsendungsversicherung“ keine Sonderregelung vorsehen.

B. Besonderer Teil

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsfall)

Der Versicherer bietet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages auf Auslandsdienstreisen und während des diesbezüglichen Auslandsaufenthaltes Versicherungsschutz für Unfälle oder akut eintretende Erkrankungen, sofern die Gesundheitsschädigung während dieser Reise bzw. dieses Auslandsaufenthaltes eingetreten ist. Die Versicherungsleistungen werden in Punkt 5. gegenständlicher Bedingungen beschrieben. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf arbeitsfreie Tage (Sonntage, Feiertage, Urlaubstage), wenn diese Tage im Rahmen einer Dienstreise im Ausland verbracht werden.

2. Versicherter Personenkreis

Versicherbar sind alle gesetzlich oder privat krankenversicherten Personen, die im Ausland tätig sind.

3. Anmeldung der Personen

Die Personen gemäß Punkt 2. sind schriftlich im Vorhinein zu melden (Name, Geburtsdatum). Die Meldung von Beginn und Ende der einzelnen Dienstreisen entfällt bei der Anmeldung zum Versicherungsschutz.

4. Vertragsdauer / Versicherungsbeginn

4.1. Vertragsdauer

Gegenständlicher Vertrag verlängert sich, sofern der Jahrestarif in Anspruch genommen wurde, um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Noch im Ausland befindliche, gemäß Punkt 2. gemeldete Personen genießen nach Kündigung des Vertrages Versicherungsschutz bis höchstens zum Ende der während der Geltung gegenständlichen Vertrages angetretenen Auslandsdienstreise.

4.2. Beginn des Versicherungsschutzes

Die gemeldeten Personen sind ab Antritt jeder Dienstreise versichert, die der Meldung folgt.

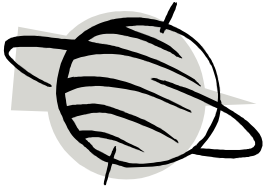
Der Versicherungsschutz beginnt bei Antritt der Reise mit der Überquerung der Staatsgrenze des Heimatlandes bzw. Durchschreiten der Passkontrolle am Flughafen und endet im o.a. Sinne.

5. Versicherte Leistungen

5.1. Versicherte Behandlungs- und Bergungskosten

Subsidiär zu den Leistungen aus gesetzlicher oder privater Krankenversicherung, bzw. zu den Leistungen aufgrund Mitgliedschaften bei Vereinen etc., werden nach akuter Krankheit oder Unfall folgende nach ärztlicher Anordnung notwendige Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt:

- Aufwendungen für Arzthonorare, sowie vom Arzt verordnete Medikamente
- Krankenhausbehandlung (ambulant oder stationär)
- direkter Transport ins Krankenhaus, in dem eine Behandlung möglich ist
- Rücktransport vom Krankenhaus zur Unterkunft bzw. zur Rückreisestelle (Bahn-, Schiff-, Autobusstation oder Flugplatz)
- Kosten für erstmalige Anschaffung von Heilbehelfen
- Bergungskosten bis € 8.000,-



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwilstr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



5.1.1. Nicht gedeckte Kosten

- Für solche Krankheiten und deren Unfallfolgen, welche innerhalb einer Frist von 12 Monaten vor Versicherungsbeginn behandelt worden oder behandlungsbedürftig gewesen sind
- Für bestehende chronische Leiden und deren Folgen
- Für Kosten von Impfungen, ärztlichen Gutachten und Atteste sowie Pflegepersonal
- Für Kosten von Erholungsreisen sowie von Bade- und Erholungsaufenthalten, ferner für Kosten von Zahnbehandlungen (ausgenommen schmerzstillende Behandlungen), Reparatur oder Wiederbeschaffung eines Zahnersatzes, künstlicher Gliedmaßen oder sonstiger künstlicher Behelfe
- Für Folgeschäden aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum
- Für Geschlechtskrankheiten oder ähnliche Gesundheitsstörungen, die durch das Handeln des Versicherten eingetreten sind.

5.2. Versicherte Rückholkosten

Ärztlich empfohlene, notwendige Rückholkosten sind von Grund auf je Rückholung bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert. Gemäß Art. 11.3. AUVB 1995 werden bei Tod auch die mit der Überführung des Toten zu dessen letztem Wohnort verbundenen Kosten ersetzt.

Ist ein Heimtransport infolge eines Unfalles oder einer plötzlich eintretenden Erkrankung im Zusammenwirken mit dem IFRA-Ärzteteam (Internationaler Flugrettungsdienst Austria) als medizinisch indiziert anzusehen, so werden die Kosten des Heimtransportes (Krankenwagen, Linienflug mit Stretcher oder Ambulanzjet) zu 100% bis zur vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall übernommen.

Der internationale Flugrettungsdienst Austria ist rund um die Uhr erreichbar und ist befugt, in Vollmacht des Versicherers über die notwendigen Maßnahmen für den Rücktransport zu entscheiden und Rücktransporte für die versicherten Personen durchzuführen.

Wird der Heimtransport ohne Inanspruchnahme des IFRA mit dem 24 Stunden Notruf durchgeführt, erfolgt ein Kostenersatz bis zu € 3.000,-.

5.3. Todesfall

In Abänderung zu Punkt 4.2. beginnt der Versicherungsschutz, sobald der Versicherte zum Zwecke des Antritts der Dienstreise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf dem sein ständiger Arbeitsplatz ist. An Stelle des Betriebsgrundstückes tritt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf einem Betriebsgrundstück liegt oder die Wohnung des Versicherten, wenn die Reise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird.

Bei Ableben einer versicherten Person auf einer versicherten Reise durch Unfall kommt die vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung. Sofern dem Versicherer (Makler) keine bezugsberechtigten Personen bekannt sind, fällt die Versicherungsleistung der Verlassenschaft der versicherten Person zu.

6. Dauernde Invalidität

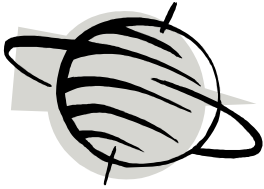
In Abänderung zu Punkt 4.2. beginnt der Versicherungsschutz, sobald der Versicherte zum Zwecke des Antritts der Dienstreise das Betriebsgrundstück verlassen hat, auf dem sein ständiger Arbeitsplatz ist. An Stelle des Betriebsgrundstückes tritt für Beginn und Ende des Versicherungsschutzes das Gebäude, in dem sich der ständige Arbeitsplatz befindet, wenn dieses Gebäude nicht auf einem Betriebsgrundstück liegt oder die Wohnung des Versicherten, wenn die Reise unmittelbar von der Wohnung aus angetreten bzw. wenn nach Beendigung der Reise zunächst die Wohnung aufgesucht wird.

Versicherungsschutz für dauernde Invalidität infolge Unfall gilt gemäß Artikel 7 der „Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB 1995)“ bis zur vereinbarten Versicherungssumme. In Ergänzung zu Artikel 7 der AUVB 1995 wird eine Versicherungsleistung nur dann gewährt, wenn sich nach den Bestimmungen 1.-8. ein Invaliditätsgrad von 20% oder darüber ergibt.

7. Leistungsabwicklung

7.1. Behandlungskosten

Kopien der quittierten Originalrechnungen bzw. Honorarnoten sind dem Versicherer (Makler) spätestens einen Monat nach Beendigung der Reise vorzulegen, wobei der Makler begründete Verspätungen akzeptiert. Die



Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Kratochwjlestr. 4 ♦ info@careconsult.at
Tel. 01 – 317 26 00 – 73391
Fax 01 – 317 26 00 – 73498



Rechnungen müssen Leistungen, Behandlungsdatum und den Namen der behandelten Person enthalten, sowie den Behandlungsgrad (Diagnose). Allfällige Übersetzungskosten werden vom Versicherer übernommen.

Bei Schadensfällen über € 3.000,- kann der Versicherungsnehmer für die Dauer der Schadensregulierung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung eine Akontozahlung in Höhe von 90% der vermutlichen Leistung aus diesem Vertrag verlangen. Die Originalrechnungen sind der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zwecks satzungsgemäßem Ersatz vorzulegen.

Werden keine Leistungen von der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung für den angemeldeten Schadenfall erbracht, gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer 10% (mindestens € 80,-) des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages selbst zu tragen hat.

Die Versicherungsleistungen werden in Euro erbracht und ausgezahlt, wobei die Kosten der Überweisung vom Versicherungsnehmer getragen werden. Als Umrechnungskurs wird der vom Versicherungsnehmer nachgewiesene Ankaufswert der Devisen angewandt.

Der Versicherer (Makler) ist bei der Schadenbearbeitung ermächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens notwendigen Auskünfte bei Dritten einzuholen - diese sind dann einer allfälligen Schweigepflicht zu entbinden.

7.2. Rückholkosten

Jeder Notfall ist unverzüglich dem IFRA zu melden, der im Namen und auf Rechnung des Versicherers die erforderlichen Maßnahmen trifft. Bei Inanspruchnahme einer anderen Organisation ist die Ersatzleistung begrenzt.

8. Prämie

8.1. Mindest-Vorausprämie

€ 150,- inklusive 4% Versicherungssteuer.

Die Jahresvorausprämie wird aufgrund der Angaben des Versicherungsnehmers - zum Zeitpunkt der Antragstellung - berechnet.

8.2. Verrechnung

Die Jahresendabrechnung erfolgt zur Hauptfälligkeit (siehe Punkt 4.). Der Versicherungsnehmer wird nach Aufforderung durch den Makler innerhalb eines Monats die tatsächliche Anzahl der im abgelaufenen Versicherungsjahr durchgeführten Dienstreisetage bekannt geben. Die Bestimmungen des Punktes 3. der „Besonderen Bedingungen für die Kollektiv-Unfallversicherung 1995“ gelten sinngemäß.

9. Maklerklausel

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer werden sämtliche Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen über die Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H., Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien, leiten, die sich ihrerseits zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer bzw. Versicherungsnehmer verpflichtet. Dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer gegenüber gelten alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen als zugegangen, sobald sie bei der vorgenannten Maklerfirma eingegangen sind.

9.1. Vertragsverwaltung

Die gesamte Vertragsverwaltung (inklusive Vertragsausfertigung, Erstellung der Prämienrechnung und die Schadenregulierung erfolgt durch Care Consult in Vollmacht für den Versicherer.

Bei der Schadenregulierung ist Care Consult allerdings vor der Veranlassung einer Maßnahme, die mit Kosten oder einer Leistungsverpflichtung für den Versicherer verbunden ist, verpflichtet, das Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

Diese Verpflichtung entfällt allerdings, wenn im Hinblick auf die konkrete Schadensituation eine sofortige Entscheidung notwendig ist, und der Versicherer nicht erreicht werden kann.

9.2.

In diesem Sinne gelten alle Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherer (Erklärungen, Zahlungen, etc.) als erfüllt, sobald sie gegenüber der Care Consult Versicherungsmakler Gesellschaft m.b.H. erfüllt wurden.